

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Mgr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf Punkt 6 des Generale vom 18. Febr. 1799, die bessere Einrichtung der Kirchenbücher betr., sowie auf die Verordnung vom 2. Januar 1835, die in die Kirchenbücher aufzunehmenden Nachrichten über Heimathsangehörigkeitsverhältnisse betr., sind die Herren Pfarrer, resp. Kirchenbuchführer dieser Ephorie neuerdings angewiesen worden, die von fremden außerhalb der betr. Pfarodie getrauten Ehepaaren bei Veränderungen in ihren Familienverhältnissen verlangten Einträge in die Kirchenbücher nur dann zu bewirken, wenn die gedachten Ehepaare durch Vorbringung eines **Trauscheins** die allenthalben erforderlichen Nachweise geliefert haben. Dies wird zur Nachsicht für Jedermann andurch bekannt gemacht. Superintendentur Frankenberg, den 4. Octbr. 1871.

Dr. Körner, Sup.

Bekanntmachung.

Vom diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatte ist das 15te Stück erschienen und kann an Rathsstelle eingesehen werden. Dasselbe enthält:

- Nr. 92. Bekanntmachung, die Genehmigung einer in dem Regulative der Sparkasse zu Neßschau enthaltenen Ausnahme von bestehendem Gesetze betreffend; vom 18. Septbr. 1871.
- Nr. 93. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der Staatsbahnlinie Radeberg-Ramenz betreffend; vom 22. Septbr. 1871.
- Nr. 94. Verordnung, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend; vom 21. Septbr. 1871.
- Nr. 95. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Leipzig-Zeitzer Eisenbahn betreffend; vom 18. Septbr. 1871.
- Nr. 96. Verordnung, die Abänderung und Ergänzung der Allerhöchsten Verordnung über die Leistungen für das Militär vom 30. November 1867 betreffend; vom 22. September 1871.

Frankenberg, am 3. October 1871.

Der Stadtrath.
Wetzer, Bürgermeister.

Nachtrag

der Bekanntmachung, polizeiliche Bestimmungen über die An- und Abmeldung fremder Personen betreffend vom 11. Februar 1869 (Beilage zu Nr. 20 1869 des Frankenberger Nachrichtenblattes).

Die in der vorgedachten Bekanntmachung unter B Nr. 6 bis mit 11 enthaltenen Vorschriften werden vom 1. October dieses Jahres aufgehoben und treten dafür folgende Bestimmungen in Kraft:

Zu 6. Will ein im Dorfe **Nichteinheimischer** daselbst vorübergehenden Aufenthalt nehmen, z. B. in einem Privathause übernachten, zum Besuch verbleiben, sich wegen Arbeit in einem Stein- oder Kalkbruch oder an einem Bau und dergleichen mehr in dem Dorfe einlogiren, so hat der **Quartiergeber** gleich viel ob er als Wirth ansässig oder selbst nur Miethsmann ist, den nicht einheimischen Fremden binnen 12 Stunden gleichfalls dem **Gemeindevorstand** anzumelden und den Fremden über dessen Person auszuweisen.

Zu 7. Findet der **Gemeindevorstand** den Aufenthalt des Fremden unbedenklich, so wird demselben gegen Entrichtung einer Gebühr von 3 M vom **Gemeindevorstand** ein **Anmeldeschein** ausgestellt.

Zu 8. Wendet sich der Fremde aus dem Dorfe wieder weg, so hat dessen **Quartiergeber** ihn unter Rückgabe des **Anmeldescheins** bei dem **Gemeindevorstand** unverzüglich abzumelden, letzterer aber eine Gebühr deshalb nicht zu beanspruchen.

Zu 9. An- und Abmeldung des **Dienstgesindes**, bezüglich dessen es im Uebrigen allenthalben bei der Verordnung, die nach Vorschrift der **Gemeindevorstände** zu erfolgen.

Zu 10. Ueber sämtliche An- und Abmeldungen ist vom **Gemeindevorstand** ein Register in doppelten Exemplaren unter fortlaufenden Nummern zu führen und das **Duplicat**, welches wöchentlich durch Nachtragung der im Laufe der Woche erfolgten Anmeldungen zu vervollständigen ist, dem **Ortsrichter** auszuhändigen.

Zu 11. Die **Ortsgerichtspersonen** haben übrigens neben den **Gemeindevorständen** die polizeiliche Aufsicht über das Gesinde und über die Befolgung der in Betreff der An- und Abmeldung getroffenen Bestimmungen zu führen und wenigstens alle Jahre einmal Revision anzustellen, hierbei befundene Unrichtigkeiten hinsichtlich dieser Anmeldungen aber zur Bestrafung anzuzeigen. Frankenberg, den 14. September 1871.

Königliches Gerichtsam t.
Wiegand.

Bekanntmachung.

Gesetzlicher Bestimmung zufolge ist für die Gemeinde Niederlichtenau die Urliste zur Wahl von Geschwornen einer Revision unterworfen worden und liegt dieselbe 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht bei Unterzeichnetem aus. Einsprüche sind innerhalb dieser Frist bei Unterzeichnetem anzubringen, sowie diejenigen, welche nach § 5 des Gesetzes von dem Geschwornenamte befreit zu sein wünschen, ihre Gesuche in dieser Frist schriftlich anher einzureichen haben. Niederlichtenau, am 6. October 1871.

Seifert, G.B.